

Verordnung der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Steiermark über die Änderungen der Satzungen des Wohlfahrtsfonds

Aufgrund des § 80b Z 2 ÄrzteG 1998, BGBl I 169/1998, zuletzt geändert durch BGBl I 144/2009 wird verordnet:

Artikel I

1) § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Im Einzelnen umfasst der Wohlfahrtsfonds folgende Versorgungs- und Unterstützungsleistungen:

- a) Altersversorgung
- b) Invaliditätsversorgung
- c) Kinderunterstützung
- d) Witwen- und Witwerversorgung
- e) Versorgung des hinterbliebenen eingetragenen Partners**
- f) Waisenversorgung
- g) Hinterbliebenenunterstützung
- h) Bestattungsbeihilfe

Darüber hinaus können bei Vorliegen der festgesetzten Voraussetzungen folgende Unterstützungsleistungen gewährt werden:

- i) Krankenbeihilfe
- j) Notstandsunterstützung
- k) Fortbildungsunterstützung“

2) § 15 Abs. 3 lautet:

„(3) Kammerangehörige haben der Ärztekammer für Steiermark gemäß § 96a ÄrzteG folgende für den Wohlfahrtsfonds relevante Daten sowie jede Änderung dieser Daten unverzüglich, im Falle von Änderungen längstens binnen 4 Wochen, bekannt zu geben:

1. Vor- und Zuname und gegebenenfalls Geburtsname, Titel;
2. Geburtsdatum;
3. Staatsangehörigkeit;
4. Hauptwohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt;
5. Zustelladresse;
6. Berufssitze, Dienstorte samt Namen des Arbeitgebers oder bei Wohnsitzärzten oder Wohnsitzzahnärzten den Wohnsitz;
7. jede Eröffnung, Erweiterung und Schließung von Gruppenpraxen sowie Beginn und Ende der Beteiligung an einer solchen;
8. die Aufnahme und Beendigung einer ärztlichen oder zahnärztlichen Nebentätigkeit;
9. jede Aufnahme, Einstellung, Unterbrechung, Entziehung, Untersagung, Einschränkung und Wiederaufnahme der Berufsausübung;
10. Verträge mit Sozialversicherungsträgern und Krankenfürsorgeanstalten;
11. Berufs- und Ausbildungsbezeichnungen;
12. Telefonnummern und E-Mailadressen (Wohnsitz, Berufssitz, Dienstort);
13. Familienstand, Vor- und Zuname des Ehepartners **oder des eingetragenen Partners** und von Kindern samt Geburtsdaten;
14. Beginn und Ende von Krankenständen samt Nachweisen;
15. im Falle von Leistungsbezügen Bankverbindung mit Kontonummer;
16. die laufenden Einkommensnachweise für die Vorschreibungserstellung.“

3) § 20 lautet

„§ 20 Geschäftsordnung

- (1) Die administrativen Arbeiten des Wohlfahrtsfonds werden durch das Kammeramt besorgt.
- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben der Wohlfahrtseinrichtungen ist unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung gesondert Buch zu führen, und zwar getrennt nach den einzelnen Leistungsarten und Leistungsgruppen.
- (3) Nach Schluss des Geschäftsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, hat der Verwaltungsausschuss den Jahres**abschluss**, bestehend aus **Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz** und der **Jahresstatistik** zu verfassen.
- (4) Der Jahres**abschluss** ist so rechtzeitig fertig zu stellen, dass er nach Prüfung durch den Prüfungsausschuss mit seinem schriftlichen Bericht im Wege des Kammervorstandes bis längstens 30. Juni der Erweiterten Vollversammlung zur Genehmigung und Entlastung des Verwaltungsausschusses vorgelegt werden kann.
- (5) Für die verbindliche Fertigung in Angelegenheiten der Wohlfahrtseinrichtungen nach außen ist jedenfalls die Unterschrift des Präsidenten, des Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses, in finanziellen Angelegenheiten auch die des Finanzreferenten erforderlich.“

4) § 24 Abs. 4 lautet:

- „(4) Ein Anspruch auf Kinderunterstützung besteht nicht:
- a) für Volljährige, die selbst Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 EStG 1988, BGBl. Nr. 400, - ausgenommen die durch das Gesetz als einkommensteuerfrei erklärten Einkünfte und Entschädigungen aus einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis - beziehen, sofern diese den im § 5 FLAG 1967 BGBl. 376 jeweils festgesetzten Betrag übersteigen;
 - b) bei Verehelichung **oder bei Begründung einer eingetragenen Partnerschaft.**“

5) § 25 lautet:

„§ 25 Witwen- und Witwerversorgung **bzw. Versorgung des hinterbliebenen eingetragenen Partners**

- (1) Nach dem Tode eines Kammerangehörigen oder Empfängers einer Alters- oder Invaliditätsversorgung ist seiner Witwe (seinem Witwer) **oder seinem hinterbliebenen eingetragenen Partner**, die (der) mit ihm (ihr) im Zeitpunkt des Todes in aufrechter Ehe **oder eingetragenen Partnerschaft** gelebt hat, die Witwen(Witwer)versorgung **oder die Versorgung des hinterbliebenen eingetragenen Partners** zu gewähren.
- (2) Die Witwen-(Witwer-)versorgung **oder die Versorgung des hinterbliebenen eingetragenen Partners** wird nicht gewährt, wenn die Ehe **oder die eingetragene Partnerschaft** erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres des Kammerangehörigen oder Empfängers einer Alters- oder Invaliditätsversorgung geschlossen wurde und die Ehe zum Zeitpunkt des Todes des Kammerangehörigen oder Empfängers einer Alters- oder Invaliditätsversorgung weniger als drei Jahre bestanden hat. Dies gilt nicht, wenn
 1. der Tod des Ehegatten **oder des eingetragenen Partners** durch Unfall oder eine Berufskrankheit eingetreten ist, **oder**
 2. aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht, **oder**
 3. durch die Eheschließung ein Kind legitimiert worden ist, **oder**
 4. im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten **oder des eingetragenen Partners** dem Haushalt der Witwe **oder des eingetragenen Partners** ein Kind des Verstorbenen angehört hat, das Anspruch auf Waisenversorgung hat.

- (3) Witwen-(Witwer-)versorgung **oder die Versorgung des hinterbliebenen eingetragenen Partners** gebührt, sofern nicht ein Ausschließungsgrund nach Abs. 2 vorliegt, auf Antrag auch dem Gatten **oder eingetragenen Partner**, dessen Ehe **oder eingetragene Partnerschaft** mit dem Kammerangehörigen für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden **bzw. aufgelöst** worden ist, wenn ihm der Kammerangehörige zur Zeit seines Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) aufgrund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer durch Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe **oder eingetragenen Partnerschaft** eingegangenen vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte.

Dieser Unterhaltsanspruch muss bereits zum Zeitpunkt der Auflösung der Ehe entstanden sein.

Hat der frühere Ehegatte **oder der frühere eingetragene Partner** gegen den verstorbenen Kammerangehörigen nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistungen gehabt, so besteht der Anspruch auf Witwen-(Witwer-)versorgung **oder auf die Versorgung des hinterbliebenen eingetragenen Partners** längstens bis zum Ablauf der Frist. **Die Versorgung des hinterbliebenen eingetragenen Partners darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die der frühere eingetragene Partner gegenüber dem verstorbenen Kammerangehörigen an seinem Sterbetag Anspruch gehabt hat.** Die Witwen-(Witwer-)versorgung darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die der frühere Ehegatte gegen den verstorbenen Kammerangehörigen an seinem Sterbetag Anspruch gehabt hat, es sei denn

1. das auf Scheidung lautende Urteil enthält den Ausspruch nach § 61 Abs. 3 Ehegesetz, dRGI. 1938 I S 807,
2. die Ehe hat mindestens 15 Jahre gedauert und
3. der frühere Ehegatte hat im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Scheidungsurteils das 40. Lebensjahr vollendet.

Die Voraussetzung nach Ziffer 3 entfällt, wenn

- a) der frühere Ehegatte seit dem Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft **des** Scheidungsurteils erwerbsunfähig ist oder
- b) aus der geschiedenen Ehe ein Kind hervorgegangen oder durch diese Ehe ein Kind legitimiert worden ist oder die Ehegatten ein gemeinsames Wahlkind angenommen haben und das Kind am Sterbetag des Kammerangehörigen dem Haushalt des früheren Ehegatten angehört und Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss hat; das Erfordernis der Haushaltszugehörigkeit entfällt bei nachgeborenen Kindern.

Die Witwen(Witwer)versorgung **oder die Versorgung des hinterbliebenen eingetragenen Partners** und die Versorgung des früheren Ehegatten **oder des früheren eingetragenen Partners** dürfen zusammen jenen Betrag nicht übersteigen, auf den der verstorbene Kammerangehörige Anspruch (unter Ausschluss der Bonuszahlungen nach § 22 Abs. 6 der Satzungen und der Ergänzungsleistung für §-2-Kassenärzte nach § 5 der Satzungen) gehabt hat. Die Versorgung des früheren Ehegatten **oder des früheren eingetragenen Partners** ist erforderlichenfalls entsprechend zu kürzen. Die Witwen(Witwer-)versorgung mehrerer früherer Ehegatten **und die mehreren früheren eingetragenen Partnern gebührende Versorgung hinterbliebener eingetragener Partner** ist im gleichen Verhältnis zu kürzen. Ist kein(e) anspruchsberechtigte(r) Witwe(r) **und kein hinterbliebener eingetragener Partner** vorhanden, dann ist die Versorgung des früheren Ehegatten **oder des früheren eingetragenen Partners** so zu bemessen, als ob der Kammerangehörige eine(n) anspruchsberechtigte(n) Witwe(r) **oder einen hinterbliebenen eingetragenen Partner** hinterlassen hätte. Die Ansprüche des oder der früheren Ehegatten **oder des früheren eingetragenen Partners** dürfen 25 % des Anspruches auf (vorzeitige) Alters- oder Invaliditätsversorgung des verstorbenen Kammerangehörigen nicht übersteigen.

- (4) Im Falle der Verehelichung **oder der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft** erlischt der Anspruch auf Witwen(Witwer)versorgung **oder Versorgung des hinterbliebenen eingetragenen Partners**.
- (5) Die Witwen-(Witwer-)versorgung **oder die Versorgung des hinterbliebenen eingetragenen Partners** beträgt den in der Anlage 2 VII der Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung festgelegten Prozentsatz der Alters- oder Invaliditätsversorgung, die dem Verstorbenen zum Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat oder gebührt hätte, wobei der Bonusanspruch und die Ergänzungsleistung für §-2-Kassenärzte außer Ansatz bleiben.
- Liegt die individuelle Bemessungsgrundlage der Grund- und Ergänzungsleistung für die Berechnung der Witwen- bzw. Witwerversorgung **oder der Versorgung des hinterbliebenen eingetragenen Partners** unter dem in der Anlage 2 II a der Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung festgelegten Bemessungsbetrag, so kann der Verwaltungsausschuss in begründeten Einzelfällen die Leistung, höchstens auf Basis dieses Bemessungsbetrages, festlegen. Die sich daraus ergebende erhöhte

Leistung kann für die gesamte Dauer des Leistungsanspruches oder für bestimmte Zeit gewährt werden.

Hat der Kammerangehörige die vorzeitige Altersversorgung nach § 22 Abs. 1 in Anspruch genommen, wird die Witwen- bzw. Witwerversorgung **oder die Versorgung des hinterbliebenen eingetragenen Partners** analog der Altersversorgung gekürzt (Anlage 2 IV der Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung).

6) Nach § 26 wird ein neuer § 26 a eingefügt, dieser lautet:

„§ 26a Abfindung geringfügiger Versorgungsansprüche

- (1) Erreichen die unbefristeten Leistungen gem. §§ 22, 23, 24, 25 und 26 jeweils weniger als ein Zehntel der in § 98 Abs. 3 ÄG angeführten monatlichen Grundleistung (EUR 71,66 brutto), so erfolgt eine Abfindung unter Bedachtnahme der vom Versicherungsmathematiker zuletzt angewendeten Sterbetafel und des zuletzt angewendeten Rechenzinses. Befristete Leistungen werden bis zum Ablauf der Frist abgefunden.
- (2) Im Falle einer Abfertigung im Sinne des Abs. 1 sind Leistungen aus dem Notstands- und Unterstützungsfonds gem. § 29 ausgeschlossen.“

7) § 27 Abs. 4 lautet:

- „(4) Auf die Bestattungsbeihilfe und die Hinterbliebenenunterstützung haben, sofern der verstorbene Arzt oder Zahnarzt nicht einen anderen Zahlungsempfänger namhaft gemacht und hierüber eine schriftliche, eigenhändig unterschriebene Erklärung, deren Unterschrift notariell oder gerichtlich beglaubigt sein muss, beim Wohlfahrtsfonds hinterlegt hat, nacheinander Anspruch:
- a) die Witwe (der Witwer) **oder der eingetragene Partner**,
 - b) die Waisen (d. s. Kinder ohne Rücksicht auf das Lebensalter)“
 - c) sonstige gesetzliche Erben.“

8) § 29 Abs. 1 lautet:

- „(1) Aus dem Wohlfahrtsfonds können weiters im Falle eines wirtschaftlich bedingten Notstandes Kammerangehörigen, ehemaligen Kammerangehörigen oder Hinterbliebenen nach Ärzten oder Zahnärzten, die mit diesen in Hausgemeinschaft gelebt haben, sowie dem geschiedenen Ehegatten (der geschiedenen Ehegattin) **oder dem eingetragenen Partner nach der Auflösung gemäß §§ 14 bzw. 15 EPG** einmalige oder wiederkehrende Leistungen gewährt werden. Das Gleiche gilt für Ärzte oder Zahnärzte, die aus dem Wohlfahrtsfonds eine Alters- oder Invaliditätsversorgung beziehen.“

Artikel II - Inkrafttreten

Die Änderungen der §§ 2, 15, 24, 25, 27 und 29 treten rückwirkend mit 1. Jänner 2010 in Kraft. Die Änderung des § 20 und der neu eingefügte § 26a treten mit 1. Juli 2010 in Kraft.